

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP****Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/1461 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen.

1. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „(1) Die Bürgermedien haben die Aufgabe
    1. die Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern,
    2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Produktion und Verbreitung von Rundfunk und Telemedien zu gewähren, wobei der Fokus hierbei auf moderner Technik aus dem alltäglichen Gebrauch liegen soll, um einen niedrighwelligen Zugang zur Medienproduktion aufzuzeigen,
    3. einen programmlichen Beitrag zum lokalen und regionalen Geschehen im Land Bremen zu leisten (Ereignisrundfunk),
    4. zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der Regionalsprache Niederdeutsch zu ermutigen und sie zu erleichtern.“
2. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung des § 41 „Offener Kanal“ wird durch die Bezeichnung „Medienkompetenzlabor“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 und 6 werden die Wörter „Der Offene Kanal“ durch die Wörter „Das Medienkompetenzlabor“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 werden die Wörter „Hörfunk, Fernsehen und Telemedien“ durch die Wörter „Telemedien, Fernsehen und Hörfunk“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 und 5 werden die Wörter „Offenen Kanals“ durch das Wort „Medienkompetenzlabors“ ersetzt.
  - e) In Absatz 6 werden die Wörter „der Offene Kanal“ durch die Wörter „das Medienkompetenzlabor“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung zu § 41 in „Medienkompetenzlabor“ geändert.
4. In § 48 Absatz 1 wird der Passus „oder durchführen“ gestrichen.
5. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 51 Absatz 2, Ziffer 2 wird nach dem Wort „Bundesregierung“ die Formulierung „und des Bundestags“, sowie nach dem Wort „Landesregierung“ die Formulierung „und Landtagsabgeordnete“ eingefügt.
  - b) In § 51 Abs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Vorstand“ durch die Wörter „geschäftsführenden Vorstand“ ersetzt.

**Begründung:**

Zu 1. bis 4.

Um der Entwicklung der Medien in den vergangenen Jahren gerecht zu werden, müssen die Bürgermedien neu ausgerichtet sowie bürgernah und innovativ weiterentwickelt werden. Aus diesem Grund soll der „Offene Kanal“ zu einem Medienkompetenzlabor umgewandelt und in seinen Aufgaben ausgedehnt werden.

Zur Verbreitung der Inhalte soll das Medienkompetenzlabor über eine auf Telemedien basierende Plattform verfügen.

Damit soll der Entwicklung vom linearen Fernsehen zur gegenwärtig aktuellen zentralen Medienverbreitungsart „Internet“ Rechnung getragen werden.

Die Vermittlung von Medienkompetenz soll zentrale Aufgabe dieser neu eingerichteten Stelle sein.

Die Befähigung der Bürger, Medien mit alltäglicher Technik selbst zu produzieren soll in den Vordergrund rücken. Die inhaltliche Medienproduktion und -verbreitung soll dem Ausbau dieser Befähigung dienen und nicht alleiniger Selbstzweck sein.

Die gesellschaftliche Wichtigkeit der Medienkompetenz soll durch die geänderte Ziffernfolge in § 40 Abs. I zur Geltung gebracht werden.

Zu 5.

Durch die Ergänzung in 4 a) und b) soll der Personenkreis genauer definiert werden. Ferner wird durch diese Ergänzung sichergestellt, dass ein stimmberechtigtes Mitglied nicht von Entscheidungen des Gremiums ausgeschlossen werden darf.

Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und  
Fraktion der FDP